

Börsenordnung

Mittwoch, 9. August 2006

Es wird darum gebeten, die Börsenordnung einzuhalten. Nichtbeachtung kann mit Verweis von der Börse geahndet werden.

- Es dürfen nur Vögel und Säugetiere mit Ausnahme von Hauskatzen, Hunden und Schweinen angeboten werden.
- a) Es dürfen keine Meeressäuger angeboten werden.
- b) Es dürfen aus der Ordnung der Primaten keine Tiere der Familie Große Menschenaffen (Pongidae) angeboten werden.
 - Außerdem dürfen Heimchen, Grillen, Mehlwürmer u.ä. als Futtermittel angeboten werden.
 - Hunde und Katzen dürfen nicht in die Räumlichkeiten verbracht werden, in denen Tiere angeboten werden.
 - Rinder, Schafe und Ziegen müssen mit amtlichen Ohrmarken gekennzeichnet sein und es muss eine amtstierärztliche Bescheinigung über die Seuchenfreiheit des Herkunftsbestandes vorgelegt werden. Diese Bescheinigung darf nicht älter als 5 Tage sein. Für Rinder muss zusätzlich eine BHV1- Bescheinigung gemäß Anlage 2 oder 3 der BHV1-Verordnung vom 29.11.01 über die Seuchenfreiheit vorliegen.
 - Für kamelartige Tiere (Dromedar, Trampeltier, Kreuzungen daraus, Vicugna, Guanako, Lama und Alpaka) muss eine amtstierärztliche Bescheinigung über die Seuchenfreiheit des Herkunftsbestandes vorgelegt werden, die nicht älter als 5 Tage sein darf.
 - Alle Psittaciden müssen mit amtlich anerkannten Ringen beringt sein.
 - Anbieter von Psittaciden müssen im Besitz einer gültigen Erlaubnis nach § 17g Tierseuchengesetz sein, diese mitführen und auf Verlangen dem amtlichen Tierarzt vorlegen. Das Nachweisbuch ist mitzuführen und auf Verlangen dem amtlichen Tierarzt vorzulegen.
 - Tauben und Hühner müssen gegen die Paramyxovirus-Infektion geimpft worden sein. Die Impfung muß durch eine Bescheinigung des Impftierarztes nachgewiesen werden. Sie muß zum Zeitpunkt der Veranstaltung mindestens 3 Wochen alt sein und darf nicht länger als 3 Monate zurück liegen. Die Tiere müssen mit nummerierten Marken oder Fußringen gekennzeichnet sein.
 - Anbieter von Tieren aus anderen EG-Staaten oder Drittländern müssen für die Tiere Gesundheitsatteste gemäß der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung haben und auf Verlangen dem amtlichen Tierarzt vorlegen.
 - Für den Transport der Tiere sind geeignete Behältnisse in ausreichender Größe zu wählen. Besonders auf einen Schutz vor Kälte und Zugluft muss geachtet werden. Tiere mit hohem Energiebedarf (z.B. Nager, Spitzmäuse, Vögel) müssen auch auf dem Transport mit ausreichend Futter und einer Wasserquelle versorgt werden.
 - Die Unterbringung auf der Börse hat in ausreichend großen, artgerechten Behältnissen zu geschehen. Futter und Wasser müssen immer vorhanden sein. Die Behältnisse müssen sauber sein.
 - Großsäuger müssen in Gehegen angeboten werden, aus denen die Tiere nicht entweichen können und bei denen ein ausreichender Sicherheitsabstand zum Publikum eingerichtet werden muss.
 - Für die Dauer der Unterbringung auf der Börse muss den Tieren eine Rückzugsmöglichkeit gewährt werden, die aus einem Häuschen, Papprollen o.ä. oder durch eine ausreichend hohe Bodenstreuschicht bei wühlenden Tieren bestehen kann.
 - In den Behältnissen muss eine geeignete Einstreu vorhanden sein, die die Ausscheidungen der Tiere aufnehmen kann. Die Einstreu ist am Tag der Börse frisch in die Behältnisse einzubringen. Größere Kotabsonderungen oder andere Verunreinigungen sind vom Anbieter unverzüglich zu entfernen.
 - Die angebotenen Tiere müssen in einer artgerechten Konstellation untergebracht sein. Sozial lebende Tiere (Meerschweinchen, Zwergmäuse usw.) sollten in Gruppen angeboten werden. Einzelgängerische Tiere und unverträgliche Tiere sind einzeln anzubieten.
 - Raubtiere müssen im Raubtierraum untergebracht werden. Dort hat der Anbieter für ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zu sorgen, um Menschen und andere Tiere vor Schaden zu bewahren.
 - Für jede Tierart muss ein artgerechtes Kleinklima (Temperatur, Luftfeuchtigkeit, Luftzirkulation, Sauerstoffzufuhr) geschaffen werden, sofern dies für die artgerechte Haltung erforderlich ist.
 - Die Besatzdichte der angebotenen Säugetiere muss so bemessen sein, dass jedem der Tiere eine angemessene Grundfläche und Mindestkäfighöhe zur Verfügung steht. In jedem Fall müssen 2 Drittel der Bodenfläche frei bleiben. Tieren, die häufig klettern, muss ein entsprechend hoher und geräumiger Käfig o.ä. angeboten werden. Alle Tiere müssen die Möglichkeit haben, die Rückzugsmöglichkeit gleichzeitig aufzusuchen.
 - Die Einrichtung und Behältnisse für die Tiere müssen so gestaltet und eingerichtet werden, dass die Tiere keinen Schaden nehmen können. Dies gilt insbesondere für elektrische Anlagen.
 - Kleine und mittelgroße Tiere müssen in Tischhöhe (mindestens 70 cm Abstand vom Fußboden) angeboten werden. Behältnisse mit Tieren dürfen nicht direkt auf dem Fußboden stehen. Dies gilt nicht für Gehege für Großsäuger.
 - Mehrere Vögel dürfen nur dann in einem Käfig untergebracht werden, wenn sie untereinander verträglich sind.
 - Es dürfen nur so viele Vögel in einem Käfig untergebracht werden, daß mindestens ein Drittel der Sitzstangenfläche und bei Bodenvögeln die halbe Bodenfläche frei bleibt.
 - Die Käfige müssen mindestens 2 gegenüberliegende Sitzstangen enthalten, mit Ausnahme für Bodenvögel.
 - Die Käfige müssen so groß sein, daß sich die Vögel darin ungehindert bewegen können.
 - Für Tauben, Hühner und Gänse gelten folgende Mindestgrößen für die Käfige:
 - Kleine Taubenrassen 35 cm x 35cm x 35cm Höhe .
 - Große Taubenrassen:40cm x 40cm x 40cm Höhe .
 - Zwerghühner: 50cm x 50cm x 50cm Höhe.
 - Kleine Hühnerrassen:60cm x 60cm x 60cm Höhe
 - große Hühnerrassen 70cm x 70cm x 70cm Höhe.
 - Gänse und Puten:100cm x 100cm x 100cm Höhe26.

- Außer für Geflügel dürfen die Käfige für Vögel nur von einer Seite aus einzusehen sein. Die anderen Seiten müssen blickdicht sein.

- Auf den Behältnissen müssen folgende Angaben lesbar angebracht sein:
- Name des Anbieters.

Wissenschaftliche und deutsche Bezeichnung der Art des Tieres, ggf. Rasse.

- Schutzstatus.

- Herkunft: Nachzucht / Wildfang

- Klimatische Bedürfnisse

- Nahrungsansprüche (insbesondere bei Nahrungsspezialisten)

- Geschlecht (soweit bekannt)

- Der Anhang “Deklaration“ (s. Muster des Umweltamtes, Anlage 2) sollte möglichst von jedem Aussteller verwandt werden, um eine ausreichende und fehlerfreie Deklaration sicher zu stellen.

- Es dürfen nur offensichtlich gesunde, unverletzte, gut genährte und nicht hochtragende Tiere angeboten werden.

- Es dürfen nur bereits von den Elterntieren entwöhnte und bereits eigenständig lebensfähige Tiere angeboten werden.

Das Anbieten und der Verkauf von lebenden Mäusen- oder Rattenbabys sowie Eintagsküken und Nacktmäusen ist verboten.

- Qual- und Defektzuchten dürfen nicht angeboten werden.

- Das Schütteln und Klopfen an Ausstellungsbehältern ist nicht gestattet. Die angebotenen Tiere dürfen nur bei ernsthaftem Kaufinteresse mit Genehmigung und unter Aufsicht des Verkäufers aus ihren Behältnissen genommen werden oder angefasst werden.

- Gekaufte Tiere müssen unverzüglich an einen geschützten Ort verbracht werden (Stand des Verkäufers oder Raum für die Lagerung gekaufter Tiere) oder unverzüglich aus den Ausstellungshallen entfernt werden. Sie müssen artgerecht transportiert werden und vor nachteiligen Beeinflussungen geschützt werden.

- Anbieter, die gewerbsmäßig mit Tieren handeln oder gewerbsmäßig mit Tieren züchten, müssen die erforderliche Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz mitführen und auf Verlangen vorlegen.

- Wildfänge von Arten des Anhanges A der EG-VO 338/97 und von Arten der Anlage 1 der BartSchV dürfen nicht angeboten, nicht zur Schau gestellt, nicht in Verkehr gebracht und nicht vermarktet werden.

- Für jedes nach Anhang A der EG-VO 338/97 geschützte Tier sind die Originalpapiere (Bescheinigung gem. EG-VO 338/97) mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Der Anbieter/Vermarkter hat dem Käufer die Bescheinigung gem. EG-VO 338/97 im Original zusammen mit dem Tier auszuhändigen. Eine Vermarktung von Tieren des Anhanges A der EG-VO 338/97 ist nur zulässig, wenn der Anbieter /Vermarkter im Feld 1 der Bescheinigung gem. EG-VO 338/97 namentlich benannt ist. Eine Vermarktung durch Dritte ist unzulässig. Sonderregelungen gelten ausschließlich für Bescheinigungen gem. Artikel 7 Abs. 2 EG-VO 1808/2001, wenn in den Bescheinigungen auf diese Sonderregelungen hingewiesen wird.

- Tiere der in Anlage 6 der BartSchV aufgeführten Arten müssen gem. den Bestimmungen über die Kennzeichnung von Tieren in Artikel 36 der EG-VO 1808/2001 und in den §§ 8, 10 und 11 der BartSchV gekennzeichnet sei. Die Kennzeichnung muss von der für den Anbieter/Vermarkter zuständigen Behörde in die Bescheinigung gem. EG-VO 338/97 eingetragen worden sein.

- Beim Anbieten/Verkauf von Tieren die in Anhang B der EG-VO 338/97 oder der Anlage 1 der ArtSchV aufgeführt sind, hat der Verkäufer dem Käufer den Herkunftsnachweis auszuhändigen, auf dem die für die Meldung gem. § 6 Abs. 2 BartSchV erforderlichen Angaben enthalten sind. Der Herkunftsnachweis muss auch einen Hinweis auf die Meldepflicht gem. § 6 Abs. 2 BartSchV beinhalten. Der Anhang “Herkunftsnachweis“ (s. Muster des Umweltamtes, Anlage 3) sollte möglichst von jedem Aussteller verwandt werden, um einen ausreichenden und fehlerfreien Herkunftsnachweis sicher zu stellen.

- Beim Verkauf von aus Drittländern (d.h. nicht EU-Mitgliedsländern) eingeführten artengeschützten Exemplaren sind die vom Bundesamt für Naturschutz ausgestellten Einfuhrgenehmigungen mitzuführen, soweit eine Einfuhrgenehmigungspflicht für diese Arten besteht. Die Einfuhr der Exemplare darf ausschließlich über die im Bundesanzeiger und im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft bekannt gemachten Zollstellen erfolgen. Bei der Einfuhr sind die Einfuhrdokumente (Einfuhrgenehmigung, Einfuhrmeldung) der Zollstelle vorzulegen. Die Einfuhrdokumente sind der Unteren Landschaftsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

- Die gem. § 5 Abs. 1 BartSchV zu führenden Aufnahme- und Auslieferungsbücher sowie Zuchtbücher sind von den Anbietern/Vermarktern im Original mitzuführen und der Unteren Landschaftsbehörde auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

- Der Anbieter/Vermarkter muss den Käufer eines geschützten Tieres auf die Meldepflicht gem. § 6 Abs. 2 BartSchV hinweisen.

- Tiere der Arten *Castor canadensis* (Amerikanischer Biber) und *Sciurus carolinensis* (Grauhörnchen) dürfen gem. § 3 BartSchV nicht zur Schau gestellt, nicht angeboten, nicht in Verkehr gebracht und nicht vermarktet werden.

- Ausgestellte Tiere müssen ständig durch den Anbieter beaufsichtigt werden.

- An Kinder und Jugendliche bis zu vollendeten 16. Lebensjahr dürfen Tiere nicht ohne Einwilligung der Erziehungsberechtigten abgegeben werden.

- Mit Tieren darf nur in den dafür vorgesehenen Hallen gehandelt werden. Jeglicher Handel außerhalb dieser, insbesondere im Freien oder auf den Parkplätzen, ist verboten.

- Das Rauchen ist in allen Räumen, in denen sich Tiere befinden, verboten.

- Den Anweisungen der Veranstalter und dessen Personal und dem amtlichen Tierarzt unbedingt und unmittelbar Folge zu leisten, ansonsten ist ein Ausschluss von der Börse jederzeit möglich.

- In allen Zweifelsfällen bezüglich der Tiere, insbesondere über die artgerechte Unterbringung und Versorgung von Tieren

und den Umgang mit diesen, entscheidet der amtliche Tierarzt. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

- Verstöße gegen arten- und tierschutzrechtliche Bestimmungen können den sofortigen Ausschluss von der Börse zur Folge haben.
- Diese Regeln sind für alle Besucher und Aussteller verbindlich! Durch Entrichtung des Eintrittspreises oder die Reservierung eines Standes wird diese Börsenordnung anerkannt.
- In allen Räumlichkeiten in denen Tiere ausgestellt sind gilt Rauchverbot.